

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen: **Heimito von Doderer-Gesellschaft e. V.**
- 1.2 Sitz des Vereins ist Berlin. Geschäftsadresse ist das „Literarische Colloquium Berlin“, Am Sandwerder 5, 14109 Berlin.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Die „Heimito von Doderer-Gesellschaft“ verfolgt die Aufgabe, die europäische Literatur, insbesondere das Werk Heimito von Doderers wissenschaftlich zu erforschen und Ergebnisse der Öffentlichkeit zu vermitteln. Hierdurch soll die Beachtung und Würdigung Doderers im In- und Ausland gefördert werden. Die Gesellschaft vermittelt Informationen zum Werk Doderers, stellt Kontakte zwischen Doderer-Forschern und -Lesern her, veranstaltet Colloquien und literarische Veranstaltungen und gibt die Reihe der *Schriften der Heimito von Doderer-Gesellschaft* heraus. Die Heimito von Doderer-Gesellschaft verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage. Etwaige Gewinne dürfen nur auf satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der Heimito von Doderer-Gesellschaft können natürliche und juristische Personen werden. Hierzu bedarf es eines Antrages.
- 3.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Bewerber etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- 3.3 Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste im Blick auf den Vereinszweck ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder. Die Ernennung kann in Ausnahmefällen auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.
- 3.4 Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod;
 - b) durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Freiwillige Kündigungen werden zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres wirksam, wenn sie spätestens bis zum 30. September eingegangen sind;
 - c) durch Ausschluß bei erheblicher Schädigung der Vereinsinteressen. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Beschluß ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluß kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern der Vorstand dem Einspruch nicht stattgibt, entscheidet über ihn die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Der Vorstand

- 4.1 Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden als dessen/deren Stellvertreter/in;
 - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, der/die weitere/r stellvertretende/r Vorstandsvorsitzende/r ist;sowie aus drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln für ihre Ämter von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Ableben oder auf eigenen Wunsch vorzeitig aus, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einberufen werden.
- 4.2 Der Verein wird gerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten. Der Verein wird außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.
- 4.3 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Mitglieder des Vorstandes regelt.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal während dreier Geschäftsjahre statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit Frist von vier Wochen einzuberufen. Der Vorstand bestimmt den Sitz der Tagung.
- 5.2 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Vorstandsberichts und des Rechnungsschlusses; Entlastung des Vorstands;
 - b) Bestellung und Abberufung des Vorstands;

- c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - d) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften;
 - e) Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.
- 5.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 5.4 Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die aus Gründen des geltenden Rechts von einer Behörde verlangt werden oder nur redaktioneller Art sind, allein zu beschließen, sofern die in § 2 enthaltenen Grundsätze unberührt bleiben. In jedem Fall ist aber eine nachträgliche Genehmigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
- 5.5 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 5.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Voraussetzung für deren Gültigkeit ist, daß jedem Mitglied vom Vorstand die Beschlußvorlage zugesandt wurde und daß mindestens 10% der Mitglieder ihre Voten abgeben.
Wenn mehr als ein Fünftel der Mitglieder eine mündliche Beratung der Beschlußvorlage verlangen, muß der Vorstand diese auf die nächste Mitgliederversammlung vertagen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Die Überlegungsfrist für die Mitglieder beträgt drei Wochen, nach weiteren drei Wochen sollten die Stimmen bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sein, der gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands die Stimmen auszählt und das Ergebnis schriftlich oder auf der nächsten Mitgliederversammlung – wenn diese demnächst ansteht – bekannt gibt.
- 5.7 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird und der Vorstand dies für sachlich geboten hält.

§ 6 Beirat

- 6.1 Ein Beirat kann den Vorstand bei wichtigen Entscheidungen und bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützen. Seine Konstituierung geschieht auf Antrag durch die Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand. Der Beirat besteht aus mindestens vier Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt oder vom Vorstand berufen werden.
- 6.2 In den Beirat können auch Nichtmitglieder berufen werden.
- 6.3 Die Beiräte werden vom jeweils neu konstituierten Vorstand bestätigt.
- 6.4 Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags.
- 7.2 Die Heimito von Doderer-Gesellschaft kann Spenden entgegennehmen.

§ 8 Vereinsende

- 8.1 Ein Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf, wenn er nicht vom Vorstand gestellt wird, der Unterschriften von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Vereins. Der Antrag muß in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten sein. Zu seiner Annahme ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- 8.2 Im Auflösungsbeschluß ist vorzusehen, welcher Institution das Vermögen des Vereins zufällt. Hierbei ist zu beachten, daß die betreffende Institution ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke verfolgt und das Vermögen des Vereins ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird.
Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks darf sein Vermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. Es ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt auf eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den im § 2 genannten Zweck zu übertragen.

§ 9 Übergangsbestimmung

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist das Amtsgericht Charlottenburg von Berlin örtlich und sachlich zuständig.